



## Lehramt an berufsbildenden Schulen Fachrichtung Sozialpädagogik

### Hinweise zum Nachweis berufspraktischer Tätigkeit als Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

#### Rechtsgrundlagen

**Rahmenvereinbarung** über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die berufsbildenden Schulen (Lehramtstyp 5) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995, in der Fassung vom 07.03.2013). Hier ist festgelegt, dass der Nachweis einer auf die berufliche Fachrichtung bezogenen fachpraktischen Tätigkeit zu erbringen ist. Der Umfang beträgt grundsätzlich 12 Monate.

**Verordnung über Master-Abschlüsse** für Lehramter in Niedersachsen (Nds. Master VO-Lehr in der Neufassung vom 02.12.2015). Hier ist in Anlage 5 zur berufspraktischen Tätigkeit Folgendes ausgeführt:

Ziel des Unterrichts an berufsbildenden Schulen ist die Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz bei Schülerinnen und Schülern. Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen müssen deshalb mehr Lernprozesse an der betrieblichen Ausbildungssituation der Schülerinnen und Schüler orientieren. Dazu sind in der jeweiligen Fachrichtung entsprechende berufspraktische Erfahrungen, Kenntnisse, Fertigkeiten auf der Ebene beruflicher Grundbildung nachzuweisen und zu dokumentieren.

Für die Fachrichtung Sozialpädagogik ist abweichend von der oben genannten Rahmenvereinbarung vorgeschrieben, dass eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Berufe nachzuweisen ist:

- Sozialpädagogische Assistentin, Sozialpädagogischer Assistent
- Erzieherin/Erzieher
- Heilpädagogin/Heilpädagoge
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
- Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer

Das Kultusministerium kann weitere Ausbildungsberufe zulassen. Gleichwertige berufspraktische Tätigkeiten können in gesondert gelagerten Einzelfällen von der für Lehramtsprüfungen zuständigen Landesbehörde anerkannt werden. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges, die 400 Stunden einschlägige praktische Tätigkeit in Tageseinrichtungen für Kinder nachweisen, können anschließend im Rahmen einer Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Satz 3 KiTaG in einer Kindertagesstätte als zweite oder dritte geeignete Betreuungskraft eingestellt werden und durch eine hauptberufliche Tätigkeit als Assistentkraft den Nachweis von 52 Wochen berufspraktischer Tätigkeit erbringen.

## **Besondere Anforderungen der Fachrichtung Sozialpädagogik**

In den sozialpädagogischen Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen wird in Niedersachsen über die theoretische Ausbildung hinaus ein praktischer Ausbildungsteil von bis zu 1440 Zeitstunden in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt. Abweichend von dualen Ausbildungen hat hier die Schule die Verantwortung für diesen Ausbildungsteil und regelt Dauer, Ort und Zeitpunkt der praktischen Ausbildung und Prüfung. Die Schülerinnen und Schüler werden von den Lehrkräften der berufsbildenden Schulen in den Praxisstätten regelmäßig besucht, beobachtet, beraten und in ihren praktischen Leistungen bewertet. Ziel ist es, als Lehrkraft vor Ort wichtige Lernprozesse zu initiieren und den Transfer von schulisch vermittelter Fach- und Methodenkompetenz in die praktische Ausbildung zu unterstützen. Dies bedarf einer ganzheitlichen Lehrerqualifikation, die die praktische Berufskompetenz über eine abgeschlossene Berufsausbildung einschließt (vgl. BbS-VO/EB-BbS in der aktuellen Fassung).

Die Empfehlung, die Berufsausbildung vor Aufnahme des Studiums abzuschließen, folgt dem Ausbildungsziel, diese berufspraktischen Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten in das Lehramtsstudium einbringen zu können. Der Abschluss im Beruf Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent ist für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschul- bzw. Hochschulreife durch den Einstieg in die Klasse 2 der Berufsfachschule bereits nach einem Schuljahr zu erreichen. Somit ist der zeitliche Umfang mit dem in anderen Fachrichtungen geforderten Nachweis von 52 Wochen berufspraktischer Tätigkeiten auf der Ebene beruflicher Grundbildung vergleichbar. Ansprechpartner für die Aufnahme einer Berufsausbildung sind die berufsbildenden Schulen vor Ort ([www.bbs.niedersachsen.de](http://www.bbs.niedersachsen.de)).

## **Ausnahmeregelungen für Studierende von Lehramtsstudiengängen**

Für Studentinnen und Studenten, die hiervon abweichend bei Aufnahme des Studiums noch keine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen und den Bachelor-Studiengang erfolgreich abschließen, ist mit der praktischen Nichtschüler-Prüfung nach einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit von einem Jahr (ggf. studienbegleitend) ein zusätzlicher Ausnahmeweg zum Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent eröffnet worden. Die berufspraktische Tätigkeit soll im zeitlichen Umfang einer Vollzeitkraft entsprechen und muss geeignet sein, praktische Erfahrungen zu erwerben, die der angeleiteten praktischen Ausbildung im jeweiligen Beruf gleichwertig sind. Gegenstand der praktischen Prüfung sollen die gesamten praktischen Inhalte des Bildungsganges sein. Der Bachelor-Abschluss wird hier als Nachweis der theoretischen Kenntnisse und somit als schriftliche und mündliche Prüfung anerkannt.

Weitere Hinweise zur Nichtschülerprüfung nach § 19 BbS-VO zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten und zur Erzieherin/zum Erzieher sind unter [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) ausgeführt. Ansprechpartner für die Zulassung zur Nichtschüler-Prüfung sind die Dezernate 4 der Landes- schulbehörde (Nds. Landesschulbehörde, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg).